

Verf. Pa 7.9.00

STADT BORNHEIM
Der Bürgermeister
Wahlperiode 1999 / 2004

Stand:
18.09.2000

Vorlage Nr.
535/2000 - 7

☒ Öffentliche Sitzung	☐ Nichtöffentliche Sitzung
Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss	<i>17.10.</i> 27.09.2000 TOP 33

Betrifft: Baumschutzsatzung der Stadt Bornheim

Beschlussentwurf:

Der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss beschließt, dem Rat den Erlass einer Baumschutzsatzung für die Stadt Bornheim zu empfehlen und beauftragt den Bürgermeister, dem Ausschuss hierfür einen Satzungsentwurf zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

7: Reol (1)

alternativ:

Der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss lehnt den Erlass einer Baumschutzsatzung ab.

16:6 (1; J. Weber)

Sachverhalt:

Am 19.01.2000 (Vorlage 832/1999-7) hatte der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss über die Beschwerde der Frau Helmi Zimmer wegen des Fehlens einer Baumschutzsatzung beraten und den Bürgermeister beauftragt, die Erfahrungen der Nachbarkommunen zu sammeln und das Ergebnis zusammen mit dem Entwurf einer Mustersatzung dem Ausschuss erneut zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Der Bürgermeister hat daraufhin 23 Kommunen um Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. Falls es bei Ihnen keine Baumschutzsatzung gibt, welche wesentlichen Argumente führten dazu, dass keine entsprechende Satzung erlassen oder eine bestehende Satzung aufgehoben wurde?
2. Soweit in Ihrer Gemeinde eine Baumschutzsatzung besteht, wann wurde sie erlassen?
3. Entspricht die Satzung der Mustersatzung des NWStGB? Wesentliche Abweichungen, wenn möglich, bitte kurz darstellen.
4. Wer ist für den Vollzug der Satzung zuständig?
5. Welcher Personalbedarf in Personenstunden und ggfls. welche Sachkosten entstehen jährlich durch die Satzung?
6. Wie viele Befreiungsanträge werden jährlich gestellt?
7. Wie viele Ordnungswidrigkeitenverfahren werden jährlich eingeleitet?
8. Zu wie vielen Rechtsverfahren ist es bisher mit welchem Ausgang (obsiegt/ verloren) gekommen?
9. Welchen Stellenwert hat die Baumschutzsatzung in der Bevölkerung?

Das Ergebnis ist der beigefügten Synopse zu entnehmen. Es schwankt zwischen Ablehnung und hoher Akzeptanz der Satzung. Die Kommunen ohne Baumschutzsatzung klagen einhel-

lig über zu hohen Verwaltungsaufwand, sehen andere Schutzmöglichkeiten z.B. im BauGB bzw. lehnen die Reglementierung des Bürgers ab.

Verschiedene Kommunen haben in der jüngeren Vergangenheit den Weg gewählt, den belastenden Verwaltungsaufwand dadurch zu mindern, dass sie durch Einschränkungen in der Satzung die Zahl der geschützten Bäume verringert haben. So wurde z.B. der Stammumfang der Bäume auf 100 oder 140cm heraufgesetzt oder es wurden Grundstücke unter 300m² Größe grundsätzlich befreit.

Die Kommunen, in denen eine Baumschutzsatzung besteht, halten den Aufwand für vertretbar und haben gute Erfahrungen beim Vollzug gesammelt. Vor allem ist festzustellen, dass es im Normalfall nicht zu Ordnungswidrigkeiten- oder gar Rechtsverfahren kommt.

Zur Rechtslage wird hier nochmals ausgeführt, dass sich die kommunale Baumschutzsatzung nach § 45 Landschaftsgesetz NW auf den Innenbereich und die Flächen von Bebauungsplänen beschränkt und nur für den geschützten Bestand an Bäumen gültig ist. Befreiungen sind unter Auflagen möglich (s. beigefügte Mustersatzung des NWStGB). Über eine Anpassung der Mustersatzung an Bornheimer Verhältnisse sollte nach Auffassung des Bürgermeister erst dann beraten werden, wenn der grundsätzliche Beschluss für eine Satzung gefallen ist.

Alternativ kann eine Unterschutzstellung von Bäumen auch als Naturdenkmal gem. § 22 Landschaftsgesetz NW durch die Untere Landschaftsbehörde erfolgen. Aufgrund der Tatsache aber, dass der Landesgesetzgeber den innerstädtischen Baumschutz in die Hände der kommunalen Selbstverwaltung gegeben hat, lehnt der Rhein-Sieg-Kreis dies im Regelfall ab.

Auch eine grundsätzlich mögliche Unterschutzstellung nach Denkmalschutzgesetz NW kann nur dann erfolgen, wenn der Baum zu einer insgesamt denkmalwürdigen Außenanlage gehört.

Die Erhaltungsfestsetzung von Bäumen nach BauGB in Bauleitplanverfahren ist dem Schutz gemäß Baumschutzsatzung zunächst vergleichbar. Allerdings ist der Verwaltungsaufwand erheblich, so dass solche Unterschutzstellungen nur im Zusammenhang mit ohnehin laufenden Bauleitplanverfahren zu erwarten sind. Darüber hinaus gilt die Festsetzung ausschließlich für den konkreten Baum, der Vollzug ist schwierig und Auflagen bei Verstößen sind nicht ohne Weiteres möglich. Hinzu kommt, dass in der Vergangenheit bereits Bebauungspläne wegen Erfüllung ihres baulichen Regelungsinhaltes aufgehoben wurden, obwohl sie festgesetzte Baumstandorte enthielten. Damit fiel deren Schutz wieder weg.

Resümierend kann festgehalten werden, dass die alternativen Rechtsinstrumentarien im Gegensatz zur Baumschutzsatzung, die alle Bäume einer bestimmten Qualität erfasst, immer nur den konkreten Einzelbaum schützen.

Bzgl. des Vollzugs einer Baumschutzsatzung in Bornheim ist festzustellen, dass nach Auskunft der angefragten Kommunen Sachkosten nur in geringem, allerdings Personalkosten in unterschiedlichem Umfang anfallen (s. Synopse). Freie Personalkapazitäten in der Verwaltung sind für den Vollzug der Satzung nicht vorhanden. Bei Erlass einer Satzung müssten diese folglich geschaffen oder andere Aufgaben zurückgestellt werden.

Als Fazit ist festzuhalten, dass die Umfrage keine grundsätzlich neuen Argumente gegen oder für eine Baumschutzsatzung erbracht hat, allerdings einige interessante Ansätze zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes unter Beibehaltung des Kern-Bestandsschutzes.

Es bleibt aber eine politische Grundsatzentscheidung, ob der Rat seinen bedeutsamen innerstädtischen Baumbestand mittels einer Baumschutzsatzung schützen will oder nicht.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen können nicht konkret benannt werden, da die Zahl der künftigen Anträge nicht bekannt ist. Wie dargestellt sind Sachkosten nicht zu erwarten. Die Umfrage bei Nachbarkommunen ergab einen mittleren Bearbeitungsbedarf von 1-2 Stunden pro Antrag. Geht man von etwa 40 Anträgen pro Jahr aus, ergibt sich ein Personalbedarf von 50-60 Jahresstunden, entsprechend jährlich ca. 5 – 6.000 DM, die über den Sammelnachweis 9301 gedeckt werden müssen. Bei Zurückstellung anderer Aufgaben ergibt sich kein Mehrbedarf für den Sammelnachweis.

Kosten für die Erstellung dieser Sitzungsvorlage insgesamt :	DM
Berücksichtigte / Unberücksichtigte Kosten:	

Beratungsergebnis:

Anträge zum TOP		Beschluss			Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Keine	s. Anlage	wie Entwurf	s. Anlage	verwiesen an				

neu, S. 3. am 18.9. eingefügt ✓
Pa

Synopsis Baumschutzsatzung in Nachbarkommunen

Frage Gemeinde	Satzung	Gründe
Weilerswist	nein	zu personalintensiv
Much	nein	zu personalintensiv, viel Wald vorhanden, Restriktion des Bürgers
Windeck	nein	Fällen der Bäume vor Erlass der Satzung, 50% d. Gemeindegebietes Wald
Wachtberg	nein	hoher Verwaltungsaufwand, im ländl. Raum nicht nötig, Zahlreiche Bürger fragen nach, ob es Satzung gibt.
Meckenheim	nein	Verantwortlicher Umgang der Bürger mit der Natur, hoher Verwaltungsaufwand, vorhandene Schutz- und Festsetzungsmöglichkeiten nutzen
Swisttal	nein	politisch nicht durchsetzbar
Rheinbach	nein	Es wird befürchtet, dass die Bürger die Bäume vor Erreichen des geschützten Stammumfanges fällen.
Neunkirchen-Seelscheid	nein	Sicherung in B-Plänen u. Satzungen, Fällung vor Erreichen des Stammumfanges

Frage Gemeinde	Satzung	Gründe	Erlass-Jahr	Mustersatzung	Vollzug	Personalbedarf	Anträge	Owi-Verfahren	Rechtsstreit	Stellenwert
Wesseling	nein	aufgehoben 11.04.00, Bevormundung des Bürgers	1977	weitgehend	Grünflächenbereich	ca. 110 h/a	ca. 92	1 Verfahren seit 1977	keine	hängt v. der subjektiven Einstellung ab
Euskirchen	nein	aufgehoben Nov. 99, Bevormundung des Bürgers	1997	weitgehend, STU > 60cm	Grünflächenbereich	0,5 Planstellen	ca. 60	2/a	keine	Empfinden über den Wert von Bäumen nicht vorhanden

Synopsis Baumschutzsatzungen in Nachbarkommunen

Frage Gemeinde	Satzung	Erlass- Jahr	Mustersatzung	Vollzug	Personal- bedarf	Anträge	Owi- Verfahren	Rechts- streit	Stellenwert
Alfter	ja	1978	ohne Nadelbäume u. Birke	Bauverwaltung/ Bauhof, zu wenig Personal für Vollzug	?	15-20/a, Tendenz abnehmend	1-2/a	äußerst selten	bekannt u. überwiegend beachtet
Bad Honnef	ja	1978	weitgehend	Bauverwaltung, 1 Mitarbeiter	nicht ermittelt	ca. 40/a	1-2/a	keine Angaben	hängt v. der subjektiven Einstellung ab
Brühl	ja	1978	weitgehend, STU >80	Umweltamt/ Ausschuss f. Umweltfragen	300h/a	150	5/a	keine	hohe Akzeptanz
Hennef	ja	1978	weitgehend	Umweltamt	0,05 Planstellen	40-50/a	2-3/a	keine	hohe Akzeptanz
Niederkassel	ja	1980	weitgehend	GB Umwelt	2h/Antrag	ca. 45/a	17/9a	2/9a	hängt v. der subjektiven Einstellung ab
Siegburg	ja	1986	mit Abweichungen (Baumarten, STU >80,	Baumkommission, Umweltamt	360 x 1h	360/a	<10	keine	hohe Akzeptanz
St. Augustin	ja	1979	mit Abweichungen (Baumarten, STU >80, Grundstücks- größe	Tiefbauamt/ Grünplanung	1,5 Planstellen	früher 120/a, Nach Satzungsänd erung ca. 40	keine Angaben	keine Angaben	hängt v. der subjektiven Einstellung ab
Troisdorf	ja	1978	weitgehend, STU >60/80	Umweltamt	680h/a	377 in 1999 (teilw. durch ICE-Neubau)	6/a	keine	hängt v. der subjektiven Einstellung ab

Synopse Baumschutzsatzungen in Nachbarkommunen

Ermittlungen der Stadt Wesseling				
Gemeinde	Satzung	STU >(cm)	nicht geschützte Bäume	Bemerkungen
Bedburg	ja	50	Nadel- u. Obstbäume außer Walnuss, Esskastanie	
Kerpen	ja	50	Pappeln, Nadel- u. Obstbäume außer Walnuss, Esskastanie	Abschaffung wg. Arbeitsaufwand in der Diskussion
Bergheim	ja	60	Pappeln, Nadel- u. Obstbäume außer Walnuss, Esskastanie	
Köln	ja	60	Änderungen geplant	Änderung STU auf 80 o. 100
Brühl	ja	80	Obstbäume außer Walnuss, Esskastanie	
Frechen	ja	80	Birken, Pappeln, Nadelhölzer außer Eibe u. Föhre	
Hürth	ja	80	Bäume, die näher als 5m an Gebäuden stehen	
Ratingen	ja	80	Birken, Pappeln, Weiden, Fichten, Kiefern, Obstbäume o. Walnuss u.	
Elsdorf	ja	100	Positivliste geschützter Arten	
Bonn	ja	100	Pappeln, Nadel- u. Obstbäume außer Walnuss, Esskastanie u. Eibe	
Erftstadt	ja	100	Birken, Pappeln, Nadelhölzer außer Eibe u. Föhre	
Pulheim	ja	140	Birken, Pappeln, Obstbäume außer Walnuss u. Esskastanie	

Anhang I

Musterbaumschutzsatzung des Städtetages NW

Satzungsmuster des Städtetages Nordrhein-Westfalen¹

(Umdruck-Nr. H 3811/Aktenzeichen: 6/71-06/Stand: Januar 1994)

Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt/Gemeinde ... vom ...

Der Rat der Stadt/Gemeinde ... hat auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) und des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 6. 1980 (GV NW S. 734/SGV NW 791), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 20. 6. 1989 (GV NW S. 366) in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung. Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) zur

- a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
- c) Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und auf Stadtbio-
tope,
- d) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas,
- e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes
gegen schädliche Einwirkungen geschützt.

§ 2 Sachlicher Anwendungsbereich. (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.

(2) Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 16 Abs. 1 LG). Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnung Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 42 a Abs. 2 LG) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 42 e LG), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.

¹ Siehe dazu auch die im Anschluß auf Seite 130 abgedruckten Erläuterungen.

(3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1307), geändert durch das Erste Änderungsgesetz vom 27. 7. 1984 (BGBl. I S. 1034), und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV NW S. 546, SGV NW 790), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 11. 1984 (GV NW S. 663).

§ 3 Geschützte Bäume. (1) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

(2) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden (geschützte Bäume). Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 80 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist.

(3) Diese Satzung gilt für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vorliegen, sowie für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen (§ 7).

(4) Nicht unter diese Satzung fallen Obstbäume mit Ausnahme von Walnußbäumen und Eßkastanien.

§ 4 Verbotene Handlungen. (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten; geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

(2) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, Maßnahmen zum Betrieb von Baumschulen oder Gärtnereien, zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen und zur Bewirtschaftung von Wald, sowie unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht, oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Stadt/Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch:

- a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
- b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen,

- c) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern,
- d) Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
- e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind, sowie
- f) Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung etwas anderes bestimmt ist.

§ 5 Anordnung von Maßnahmen. (1) Die Stadt/Gemeinde kann anordnen, daß der Eigentümer eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.

(2) Trifft der Eigentümer eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

(3) Die Stadt/Gemeinde kann anordnen, daß der Eigentümer die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern die Durchführung durch den Pflichten den Belangen des Baumschutzes (§ 1) voraussichtlich nicht Rechnung tragen würde.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen. (1) Ausnahmen zu den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn

- a) der Eigentümer eines Grundstückes auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) eine nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, die nicht gegenwärtig sind (§ 4 Abs. 2), ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichtem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
 - f) die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, daß dahinter liegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können, aber ohne Einwirkung der betroffenen Bäume ohne künstliches Licht im Rahmen der gewöhnlichen Zweckbestimmung nutzbar wären.
- Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.

(2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des allgemeinen Wohls erfolgen.

(3) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Stadt/Gemeinde schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Art, des Stammumfanges und des Kronendurchmessers einzutragen. Im Einzelfall kann die Stadt/Gemeinde den Maßstab des Lageplanes bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern. Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt.

§ 7 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen. (1) Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Buchstabe b) und Abs. 2 eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so hat der Antragsteller auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz nach Maßgabe des Abs. 2 neue Bäume auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).

(2) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, bis zu 150 cm, ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 150 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

(3) Kommt der Antragsteller seiner Verpflichtung gem. § 7 Abs. 1, eine Ersatzpflanzung vorzunehmen, nicht nach, oder ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so hat er eine Ausgleichszahlung zu leisten.

(4) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müßte (Abs. 1 bis Abs. 3) zusätzlich einer Pflanzkostenpauschale von 30% des Nettoerwerbspreises.

(5) Von der Regelung des Absatzes 1 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. In jedem Falle müssen Belange des Baumschutzes (§ 1) gewahrt bleiben.

§ 8 Baumschutz in Baugenehmigungsverfahren. (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.

(2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 6 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen.

(3) Absatz 1 und Absatz 2 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabsgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.

§ 9 Folgenbeseitigung. (1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen – entgegen den Verböten des § 4 und ohne daß die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen – geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten oder zerstörten geschützten Baum nach Maßgabe des Abs. 4 gleichwertige Bäume zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).

(2) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen – entgegen den Verböten des § 4 und ohne daß die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen – geschützte Bäume geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Ist dies nicht möglich, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.

(3) Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden zu ersetzenden geschützten Baum zu leisten.

(4) Für die Ersatzpflanzung (Abs. 1 und Abs. 2) und die Ausgleichszahlung (Abs. 3) sind die Bestimmungen des § 7 sinngemäß anzuwenden.

(5) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach den Absätzen 1 bis 4 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 zu erbringen wären.

(6) Im Fall des Absatzes 5 haften der Eigentümer bzw. der Nutzungsrechte und der Dritte gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des Schadenersatzanspruches des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten gegenüber dem Dritten; darüber hinaus haftet der Dritte allein.

§ 10 Verwendung von Ausgleichszahlungen. Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt/Gemeinde zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten. (1) Ordnungswidrig gem. § 70 Abs. 1 Nr. 17 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) geschützte Bäume entgegen den Verböten des § 4 und ohne Ausnahme genehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,

- b) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gem. § 5 Abs. 1, Abs. 2 nicht Folge leistet,
- c) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahme genehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 nicht erfüllt,
- d) seinen Verpflichtungen nach §§ 7 und 9 nicht nachkommt,
- e) entgegen § 8 Abs. 1, Abs. 3 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder
- f) § 8 Abs. 2 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 12 Inkrafttreten. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt/Gemeinde vom (Amtsblatt der Stadt/Gemeinde) außer Kraft.

Erläuterungen

des StNW zum Entwurf der Baumschutzsatzung StNW

Vorbemerkungen:

Diese Entwurfsfassung berücksichtigt die Erkenntnisse der Rechtsprechung und Literatur bis zum 8.10. 1993. Insbesondere wird auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, BVerfGE 58, 300 ff., und das Urteil des OLG Düsseldorf vom 20. 4. 1988 – 9 U 228/87 –, NJW 1989, 1807 (Verhältnis Zivilrecht/Baumschutz), hingewiesen. Außerdem dient sie der Steigerung der Normenklarheit und trägt vereinzelt rechtlichen Bedenken gegen die alte Fassung Rechnung.

Offengelassen wird die Frage, ob der Satzungsentwurf mangels hinreichender Bestimmtheit des räumlichen Anwendungsbereichs nichtig ist.

Von der höchstgerichtlichen Rechtsprechung ist noch nicht geklärt, ob der Verweis in der Satzung auf „den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne“ bestimmt genug ist.

Das OVG NW, Urteil vom 18. 12. 1992 – 11 A 559/90 –, NWVBL 1993, 231, hält die Regelung für bestimmt genug. Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Das OLG Hamm, Beschluß vom 25. 02. 1993 – 3 Ss OWi 1060/92 –, NWVBL 1993, 314, das über eine Beschwerde gegen einen Bußgeldbescheid wegen Verstoßes gegen die Baumschutzsatzung zu entscheiden hatte, hob den Bußgeldbescheid mit der Begründung auf, die Satzung sei zu unbestimmt.

Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in dieser Sache, die Revision wurde durch Beschluß vom 16. 07. 1993 – BVerwG 7 B 42.93/neues AZ: 4 C 2/94 – zugelassen, bleibt abzuwarten.

Geklärt durch das Bundesverwaltungsgericht ist hingegen die Frage, welche Anforderungen an die Beschreibung des Schutzzweckes von Baumschutzsatzungen zu stellen sind. Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Beschluß vom 29. 12. 1988 die Auffassung des OVG Münster in dessen Urteil vom 31. 10. 1985 – 7 A 3316/83 – NVwZ 1986, 494, welches in der vorgehenden Entwurfsfassung der Mustersatzung berücksichtigt wurde, ausdrücklich nicht geteilt (BVerwG, NVwZ 1989, 555). Das Bundesverwaltungsgericht führte nach Erledigung der Hauptsache in der Kostenentscheidung aus, daß das OVG Münster in dem erwähnten Urteil „zu hohe Anforderungen an den Bestimmtheitsgrundsatz gestellt habe“ (BVerwG, a. a. O.). Es müßten nicht alle erdenklichen Schutzzwecke im einzelnen aufgeführt werden, weil sie sich – so das BVerwG – regelmäßig bereits hinreichend aus der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage (§§ 18 BNatSchG, 45 LG NW) ergeben (BVerwG, a. a. O.).

Es wird darauf hingewiesen, daß die Städte und Gemeinden beim Erlass einer Baumschutzsatzung im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsaufgaben handeln. Sie werden nicht als Untere Landschaftsbehörde tätig. Insoweit besteht in diesem Bereich auch keine Weisungsgebundenheit.

Über Widersprüche im Einzelfall entscheidet die Stadt/Gemeinde.

Zur Einleitungsformel

Die Einleitungsformel gibt wie üblich die gesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen für die Satzung an. Auf eine Präambel sollte, da bei Satzungen unüblich, verzichtet werden.

Zu § 1

Obwohl nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts eine derart detaillierte Beschreibung der Schutzzwecke der Satzung für ihre Rechtmäßigkeit nicht zwingend erforderlich ist, wird an diesen Regelungen festgehalten. Hierfür spricht ihr plakativer Charakter und ihre Funktion als grundlegendes Abwägungsmaterial für die Entscheidung über Ausnahme- und Befreiungsanträge.

Zu § 2

Der räumliche Geltungsbereich einer Baumschutzsatzung ist durch § 45 Landschaftsgesetz (LG) auf die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und die Geltungsbereiche von Bebauungsplänen begrenzt. Die Aus-schlußregelungen der Absätze 2 und 3 ergeben sich aus dem Vorrang anderer Instrumentarien des LG bzw. der Vorschriften des Forstrechtes.

Zu § 3 Abs. 2

Welcher Stammumfang in der Satzung zugrunde zu legen ist, ist vorwiegend unter örtlichen Gesichtspunkten zu entscheiden. Das Maß von 80 cm ist hier nur als Anhalt angegeben worden. In Städten mit geringem Baumbestand kann es sich empfehlen, einen geringeren Stammumfang anzusetzen.

Zu § 3 Abs. 3

Die grundsätzliche Ausnahme der Obstbäume vom Satzungsschutz berücksichtigt die Belange des Obstanbaus. Die Einbeziehung von Walnußbäumen